OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605883/2/FP

Datum:
Linz, 27. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R A, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Februar 2023, GZ: BHLL/922100048711/22, wegen einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG aufgrund einer Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid erteilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin eine Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG.

Der Spruch lautete:
„Sie haben als Verantwortlich(r) der Firma S in L, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von D M gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug folgende vermeidbare vorspringende Teile, kanten oder Vorrichtungen vorhanden waren, die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen: Die rechte seitliche Schiebentür sprang 15cm vom KFZ hervor..“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 1. März 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass sie Leiterin einer bestimmten Einrichtung sei. Zulassungsbesitzer des ggst. KFZ sei der S. Die Einrichtung verfüge über den Kleintransporter, der für Essenslieferungen in eine andere Einrichtung benutzt werde. Die Bf berief sich auf einen entschuldigenden Notstand, weil die Essensversorgung der Heimbewohner ohne den LKW nicht hätte gewährleistet werden können.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. März 2023 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass der vorliegende Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Polizei stellte am 23. Mai 2022 um 13:15 Uhr, als das KFZ mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt wurde, fest, dass die rechtsseitige Schiebetüre des KFZ im unteren Bereich nicht schloss, sondern um ca. 15 cm hervorsprang.

Zulassungsbesitzerin des genannten KFZ ist der S.

Die Bf ist nicht Obfrau des S.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf vom Obmann des S in Hinblick auf Pflichten in Zusammenhang mit dem Fuhrpark des Sozialhilfeverbandes bzw. in

Bezug auf das ggst. KFZ zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 1 VStG bestellt worden ist.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.
Weiters hat die belangte Behörde auf Nachfrage des Gerichts mitgeteilt, dass ihr keine Urkunde über eine verantwortliche Beauftragung der Bf vorgelegt wurde.

Zunächst ergibt sich aus der Anzeige, dass Zulassungsbesitzer des ggst. KFZ der S ist. Die Bf hat bereits in ihrem Einspruch gg. die Strafverfügung dargelegt, dass sie nicht Zulassungsbesitzerin ist, was aufgrund des Aktenstandes auf der Hand liegt. Die Einsichtnahme in das Internet ergibt im Übrigen, dass die Bf nicht die Obfrau des S ist, sondern Leiterin einer bestimmten Einrichtung, nämlich eines Pflegeheims, welches der Verband betreibt. Diesem steht der ggst. PKW zur Verfügung. Das Oö. Sozialhilfegesetz legt verbindlich fest, dass die jeweiligen Bezirkshauptleute Obleute der Sozialhilfeverbände sind (§ 34 Abs 2 Oö. SHG). Die Bf ist gerichtsbekannt nicht Bezirkshauptfrau des Bezirks Linz-Land.

III. Rechtsgrundlagen

Die verfahrenswesentlichen Vorschriften des KFG 1967 lauten:

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines
(1)[…](2)
Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[…]
§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den

Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;[…]“

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 9 VStG lauten:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

[…]“

§ 3 Oö. Gemeindeverbändegesetzes lautet:

„§ 3

Rechtliche Stellung

(1) Gemeindeverbände besitzen Rechtspersönlichkeit.

(2) Gemeindeverbände besitzen hinsichtlich der von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten dieselbe rechtliche Stellung, wie sie den verbandsangehörigen Gemeinden hinsichtlich dieser Angelegenheiten vor der Bildung des Gemeindeverbandes zugekommen ist; im übrigen wird die rechtliche Stellung der verbandsangehörigen Gemeinden durch die Bildung des Gemeindeverbandes nicht berührt. (Anm: LGBl.Nr. 42/2014)“

Die wesentlichen Teile des § 32 Oö. Sozialhilfegesetzes lauten:

„§ 32

Organe der Sozialhilfeverbände und deren Aufgaben

(1) Organe des Sozialhilfeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Obmann
4. der Prüfungsausschuß.

[…]

(5) Dem Obmann obliegt

1. die Vertretung des Sozialhilfeverbandes nach außen;
2. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Fachkonferenz;

3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes, insbesondere die laufende Geschäftsführung auf Grund genereller Beschlüsse.
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die belangte Behörde hat die Bf dafür als verantwortlich erachtet, dass das der Betreuungseinrichtung, deren Leiterin die Bf ist, zur Verfügung stehende KFZ einen Mangel aufwies, von dem möglicherweise Gefahren für den Straßenverkehr ausgingen [Dieser Umstand erscheint nach dem Aktenstand nicht ausreichend geklärt und wäre durch entsprechende Ermittlungen (ASV) zu verifizieren gewesen].

IV.2. Der S ist in Einklang mit der rechtlichen Grundlage und der Judikatur der Höchstgerichte (VfGH 6. Oktober 1989, VfSlg 12189/1989; VwGH 26. Jänner 2000, 96/08/0257) ein Gemeindeverband iSd. Art 116a B-VG und des Oö. Gemeindeverbandsgesetzes (vgl. auch § 33 Oö. Sozialhilfegesetz) und besitzt gemäß § 3 Oö. Gemeindeverbandsgesetz Rechtspersönlichkeit.
Es handelt sich mithin um eine Körperschaft öffentlichen Rechts (und keine „Firma“, wie im Spruch angeführt ist) und damit um eine juristische Person.

Gemäß § 9 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 32 Abs 5 Sozialhilfegesetz obliegt die Vertretung des Sozialhilfeverbandes nach außen dem Obmann.

Sofern also kein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, ist der Obmann eines Sozialhilfeverbandes, der Zulassungsbesitzer eines KFZ ist, verantwortlich für die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften, die sich an den Zulassungsbesitzer richten.

Die Bf ist nicht Obfrau des S. Eine Nachfrage bei der belangten Behörde hat ergeben, dass die Bf nicht zur verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde, jedenfalls verfügt die belangte Behörde nicht über eine entsprechende Bestellungsurkunde, weshalb sie nicht davon ausgehen konnte, dass die Bf für die vorliegende Tat die Verantwortung trägt.

Die Bf ist insofern für die ihr vorgeworfene Tat nicht verantwortlich und auch nicht strafbar und kann insofern auch nicht ermahnt werden.

IV.3. Der Beschwerde der Bf ist daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl